

minisch begreiflich machen: „Da seht Euch auf! wir wollen ein wenig neben Euch hergehen!“ Die Husaren lassen sich das nicht zweimal sagen. Im Nu schwingen sie sich auf die ledigen Steise, blicken einander an und — verstehen sich. Mit kräftiger, geübter Hand zügeln sie die Pferde, werfen sie blitzschnell im Kreise herum, und jagen — mit dem Rufe: Ihr sollt den Ungarern kennen lernen! — wie der Wind auf und davon . . . über Gräben und Leichen hinweg. Verblüfft blicken ihnen die Franzosen nach. — Die braven Husaren sind bald ihren Blicken entschwunden. Eine halbe Stunde später sind sie bei ihren Regimentern im österreichischen Lager. (Mil. Zig.)

Caris- und andere Busah- Bestimmungen

Vorschriften

zu den
für die
**Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equi-
pagen- und Chiere-Beförderung**
auf den
Eisenbahnen Deutschlands.
Gültig vom 1. Juli 1859 ab.

A. Beförderung von Personen.

§. 1.

Zu §. 10, B. R. Abs. 1 und 2.

Im inneren Verkehr sind für gewöhnliche Personen- u. Züge die Fahrkarten

der I. Wagenklasse roth,

„ II. „ grün,

„ III. „ gelb;

für die Schnellzüge die Fahrkarten

der I. Wagenklasse blau,

„ II. „ weiß.

Sie gelten nur auf den aufgedruckten Tag. Wünscht ein Reisender die Fahrt zu unterbrechen und einen später folgenden Zug am gleichen Tag mit der am Abgangsorte gelösten Fahrkarte zu benutzen, so hat er dieß dem Stations-Vorstande, wo er aussteigen und später wieder einsteigen will, zur Vormerkung auf der Rückseite des Billets anzuzeigen.

§. 2.

Zu §. 10, Abs. 3.

Zwei Kinder werden auf Ein Billet in derselben Wagenklasse, eines in erster Wagenklasse auf ein Billet zweiter Klasse, eines in zweiter Wagenklasse auf ein Billet dritter Klasse, ferner ein Kind mit einem Erwachsenen in dritter Wagenklasse auf Ein Billet zweiter Klasse und in zweiter Wagenklasse auf Ein Billet erster Klasse befördert. Ein einzelnes Kind unter 10 Jahren, welches in der dritten Wagenklasse, oder wenn nach dem betreffenden Bestimmungsort oder für einen bestimmten Zug (z. B. für den Schnellzug) Fahrbillete dritter Klasse nicht ausgegeben werden, in zweiter Wagenklasse allein, d. i. ohne Begleitung eines Erwachsenen fährt, genießt keine Ermäßigung des Fahrgelds.

§. 3.

Zu §. 13, Abs. 1.

Die Beförderung solcher Kranken, welche in der III. Wagenklasse transportirt werden sollen, geschieht in der Regel nur mit denjenigen Zügen, in welchen sich Eisenbahnpostwagen befinden, deren Abtheilung III. Klasse den Kranken und ihren Begleitern gegen Bezahlung der Percentaxe von 8 Sitzplätzen ausschließlich angewiesen wird.

Wenn ein Coupé I. Klasse verlangt wird, so ist die Taxe von sämtlichen in demselben vorhandenen Plätzen und von einem Coupé II. Klasse die Taxe von 8 Sitzplätzen zu bezahlen.

Sollte sich auf Zwischenstationen im Zug kein zur Aufnahme geeigneter Wagen befinden, so kann der Transport erst stattfinden, nachdem ein solcher mit dem nächsten ordentlichen Zug brigschafft worden seyn wird.

Für tobflüchtige, eng abzuschließende Kranke kann ein besonderer (Besangenen-) Wagen gegen Bezahlung von 1 fl. 45 kr. für die Meile vorausbestellt werden, auch wird auf Verlangen für Kranke, welche im Bett liegend zu transportiren sind, ein vieräderiger bedeckter Güterwagen gegen Bezahlung der gleichen Taxe abgegeben, woneben in beiden Fällen in demselben Wagen 1—2 Wärter frei mitbefördert werden, weitere Begleiter aber Fahrkarten III. Klasse zu lösen haben.

Gepäckfracht wird von den in besonderen Wagen beförderten Kranken nur insoweit erhoben, als das Gepäck nicht im Krankenzuge selbst untergebracht werden kann oder will.

§. 4.

Zu §. 13, Abs. 2.

Der Preis ganzer Personenzüge oder von Abtheilungen derselben wird nach der Anzahl der zahlbaren Plätze berechnet. Den Mietern solcher Wagen ist bei den Abtheilungen I. Klasse die Mitnahme von 4, bei den Abtheilungen II. Klasse von 8, bei ganzen achträderigen Wagen aber von 10 und bei vieräderigen Wagen von 5 ungewaschenen Personen über die bei gewöhnlicher Beförderung zu je 2 Personen für 1 Sitzplatz berechnete Zahl von Plätzen gestattet.

[Schluß folgt.]

Charade.

Der Bräutigam an die Braut.

Es ist nun 1, und aller Zweifel aus:
Als 2 erhellst du mir mein Herz und Haus!

Doch wie ich jetzt mich lab' an deinem Glanze
So bleib' auch künftig treu und sey das Ganze!

Auflösung der Charade in Nr. 54:

Freier.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 56.

Dienstag den 19. Juli

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. An die Schultheißenämter. Dem nicht mit Civilkleidern versehenen Theil der neuerdings beurlaubten Soldaten ist von ihren Regimentern gestattet worden, ihre militärische Uniform mitzunehmen und erhalten die Orts-Vorsteher nun den Auftrag diese Montirungen den Betreffenden ungesäumt abzunehmen und sie wohl verpackt, mit Adresse, und mit dem Namen und der Compagnie des Soldaten versehen, dem Oberamte einzusenden.
Den 18. Juli 1859.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Baterek.

Eine im Staatswald Beckenschlag gefundene sogenannte Rauchfette kann von dem Eigenthümer binnen 15 Tagen in Empfang genommen werden, bei dem
Den 16. Juli 1859.

Schultheißenamt.

Höflinswirth.

Geld-Anerbieten.

Die Heiligenpflege hat 300 fl. gegen gesetzliche Sicherheit und 4 1/2 % Verzinsung sogleich auszuleihen.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Ich habe mein vorderes Parterre-Logis zu vermieten, bestehend in geräumiger Wohnstube nebst Alkov, Küche, zwei Kammern und Platz im Keller; sogleich beziehbar.

Jr. Stroh, Mechaniker.

Wothgerber Weil in der Vorstadt hat in seinem Hause an der Straße sogleich oder auf Martini eine Logis zu vermieten, sowie auch eine Bühne zu Karben zu vergeben.

Wickensfutter

von ca. 1 1/2 Wrl. im Hegnach hat zu verkaufen

Jr. Speidel.

Schorndorf.

Es sind bei mir bis den 26. d. M. sehr schöne halbenglische Milchschweine zu haben.
Brügel, Bäckermeister.

Thanschöppfle.
Bezirks Plüderhausen.

Hof-Verkauf.

Der in Nr. 21 dieses Blattes dem Verkauf ausgesetzte Hof der Gottfried Hof's We. vom Thanschöppfle, bestehend in 16 Morgen Gütern, ist um die billige Summe von 1650 fl. angekauft, und kommt derselbe den

26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus in Plüderhausen in Aufstreich, wozu weitere Liebhaber eingeladen werden. — In den Kauf mit einbegriffen sind: 1 Paar Ochsen, 2 Kühe, Wagen, Pflug und Egge, etwa 100—115 Ctr. neues Heu, sowie der Ertrag der Erndte. Weiteren Aufschluß ertheilt

Oberurbach den 18. Juli 1859.

Schulmeister J. Bauer.

Plüderhausen.

Der Unterzeichnete hat aus seiner Wilhelm Breitenbücher'schen Pflege

400 fl.

gegen gesetzliche Sicherheit und billige Verzinsung auszuleihen.

Pfleger

Carl Breitenbücher.

Schorbach.
Ich habe ein Handwägel in gutem Zustand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich wenden an

Pauline Müller.

Caris- und andere Busah-Bestimmungen

Vorschriften

für die
Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Chiene-Beförderung

Eisenbahnen Deutschlands.

Gültig vom 1. Juli 1859 ab.

[S c h l u ß.]

§. 5.

Zu §. 14, Abf. 1.

Das Rauchen ist in den für die I. und II. Klasse bestimmten Wartsälen, und da, wo sich nur ein einziger, für sämtliche Klassen gemeinschaftlicher Wartsaal befindet, nicht gestattet.

§. 6.

Zu §. 14, Abf. 2 und 3.

Während der Fahrt werden die Fahrkarten durch die Conducteurs vor den Augen der Reisenden durchlöchert.

§. 7.

Zu §. 14, Abf. 3.

Der Reisende, der im Wagen ohne Fahrkarte oder mit einer unrichtigen getroffen wird, hat das doppelte Fahrgeld für die Bahnstrecke von der Station an, auf welcher er in den Bahnzug eingestiegen ist, bis zur Station, wo er aussteigt, oder bis zu derjenigen nächsten Station, auf welcher genügender Aufenthalt zum Lösen einer Fahrkarte stattfindet, an den Zugmeister gegen — von diesem so gleich auszufolgende — auf den Betrag des bezahlten Fahrgelds lautende Empfangscheine zu bezahlen. Die Einrede, es habe die Zeit vor der Abfahrt des Zugs nicht mehr hingereicht, eine Fahrkarte zu lösen, ist unstatthaft, selbst wenn sie noch vor der Abfahrt des Zugs (beim Einsteigen) geltend gemacht werden will.

Passagiere in den Schnellzügen, welche nur im Besitze von Fahrkarten I. oder II. Klasse für gewöhnliche Personenzüge sind, haben das Doppelte der Differenz zwischen der Schnellzugstaxe und der Taxe für gewöhnliche Personenzüge bezüglich derjenigen Bahnstrecke, welche sie im Schnellzug zurücklegen, zu bezahlen. Hat ein Reisender ein Billet III. Klasse im Schnellzug im Besitze, so hat er für die ebenbezeichnete Strecke, falls er seinen Platz in der II. Klasse genommen hat, den Preis für ein weiteres Billet III. Klasse zu bezahlen. Geht ein Reisender im Schnellzug mit einem für einen gewöhnlichen Zug gültigen Billet II. Klasse in die I. Klasse über, so hat er den Preis eines gewöhnlichen Billets III. Klasse nachzubezahlen.

Reisende, welche die Fahrt auf der Eisenbahn weiter als bis zu der in dem gelösten Fahrbillet bezeichneten Station fortsetzen wollen, und diese Absicht vor der Ankunft an letzterem Orte, wenn hier die Zeit zur Lösung eines Billets nicht hinreicht, dem betreffenden Conducteur anzeigen, haben nur die einfache Fahrtaxe bis zu der Station, wo sie ein Fahrbillet lösen können, zu entrichten. Solche unterwegs anfallende Fahrgelder sind stets an den Zugmeister zu bezahlen, welcher hiefür gedruckte Empfangsarten auszufolgen hat.

Den Conducturen ist die Einnahme von Fahrgeldern strenge untersagt.

§. 8.

Zu §. 15.

Zehn Minuten vor jeder Abfahrt wird das erste, fünf Minuten vor der Abfahrt das zweite (zum Einsteigen) und unmittelbar vor der Abfahrt das dritte Zeichen mit der Glocke gegeben.

§. 9.

Zu §. 17, Abf. 2.

Auf den kleineren Zwischenstationen ist den weiter reisenden Personen das Aus- und Einsteigen nicht erlaubt.

§. 10.

Zu §. 19, Abf. 1.

Die Reisenden haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu verhalten. Das Stehen in den Gängen, so lange auf den Sitzen Platz vorhanden ist, sowie das Herausstreten aus den Thüren auf den Vorplatz und die Treppen, so lange sich noch Platz zum Stehen oder Sitzen im Innern der Wagen findet, ist strenge untersagt.

§. 11.

Zu §. 22, Abf. 1.

Kleinere Hunde dürfen zwar in den Personenwagen mitgenommen werden, sie müssen aber während der Fahrt von den Reisenden auf der Schooß oder dem Arm gehalten werden, welche sich auch für diese Hunde mit Billetten zu versehen haben, widrigenfalls die doppelte Taxe fällig wäre.

Garantie für Hunde, welche in den Personenwagen mitgenommen werden, wird nicht geleistet.

§. 12.

Zu §. 23.

Auf Verlangen des Fahrpersonals sind auf der dem Wind zugekehrten Seite der Personenwagen die Fenster derselben geschlossen zu halten.

B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 13.

Zu §. 27.

Traglasten, sofern solche in ländlichen Erzeugnissen bestehen, werden in Begleitung der Person, von welcher sie auf die Bahn gebracht werden, gegen Bezahlung der in dem Tarif für den Gütertransport bestimmten gewöhnlichen Fracht mit den Personenzügen befördert, vorausgesetzt, es werden auf eine begleitende Person nicht mehr als 2 Centner aufgegeben.

§. 14.

Zu §. 28, Abf. 1.

Den Reisenden bleibt es unbenommen, ihr Gepäck entweder bis zu derjenigen Station, für welche ein Fahrbillet genommen ist, oder nach einer zwischenliegenden oder auch auf eine entfernter gelegene

Station abfertigen zu lassen.

§. 15.

Zu §. 28, Abf. 2.

Die Lagergebühr beträgt für jedes Stück täglich 6 Kr.

§. 16.

Zu §. 29, Punkt a und b.

Dem Reisenden steht es frei, sein gesamtes Gepäck, ausschließlich des Handgepäcks, welches derselbe im Personenwagen bei sich führt, zu einem höheren Werthe zu versichern, als die bestimmte Vergütungsnorm besagt, in welchem Fall 6 Kr. von jedem 100 fl. des angegebenen Werths ohne Rücksicht auf die Entfernung im Bereiche der württembergischen Staatsbahn als Versicherungsprämie in Berechnung kommt.

§. 17.

Zu §. 31.

Die Gepäckträger auf den Hauptstationen haben zwar Caution gestellt; von der Eisenbahnverwaltung wird aber dessen ungeachtet eine Gewährleistung für sie nicht übernommen.

§. 18.

Zu §. 32.

Auf der württembergischen Eisenbahn werden über die gefundenen Gegenstände je auf den 1. Januar und 1. Juli eines Jahrs Verzeichnisse gefertigt und zu deren Einsichtnahme in öffentlichen Blättern eingeladen, worauf nach Verlauf von weiteren 4 Wochen die nicht reklamirten Gegenstände für Rechnung der Unterstützungskasse der Diener der Verkehrsanstalten im öffentlichen Aufsteich verkauft werden.

C. Beförderung von Leichen.

§. 19.

Zu §. 33.

Die Abfertigung von Leichen erfolgt durch die Güterabfertigungsstellen, in welcher Beziehung auf die Zusatzbestimmungen zum Vereinsreglement für den Güterverkehr §. 17, 3, B. b. (Seite 19) verwiesen wird.

D. Equipagen-Beförderung.

§. 20.

Zu §. 34.

Die Equipagen zerfallen in 3 Klassen:

In die I. Klasse gehören:

Schwere Reisewagen; schwerbeladene Gepäckwagen, so wie schwere Geschütze; überhaupt mehr als zweispännige Fuhrwerke;

in die II. Klasse:

zweispännige Fuhrwerke, nämlich leichtere Reisewagen, leichte Gepäck- und sonstige Wagen, leichte Feldgeschütze;

in die III. Klasse:

einspännige Fuhrwerke, als: leichte, unbepackte Reisefalcken, und anderes leichtes Fuhrwerk.

Für unbepackte, neu gebaute Reisewagen, welche von Gewerksleuten, die sich mit dem Bau von Gefährten abgeben, aus ihren eigenen Werkstätten oder Magazinen zur Beförderung als Equipagen (nicht als Frachtgüter) aufgegeben werden, wird ohne Rücksicht auf die Größe und Schwere derselben die Taxe immer nur nach der dritten (niedersten) Klasse erhoben, dagegen liegt in solchen Fällen dem Empfänger die Verpflichtung ob, die Fuhrwerke auf der Ankunftsstation auf eigene Kosten abholen zu lassen.

§. 21.

Zu §. 35.

Das Standgeld beträgt 18 Kr. auf die Stunde.

§. 22.

Zu §. 36, Abf. 1 und 3.

Für eine Beschädigung der Equipagen selbst — durch Feuer leistet die Eisenbahnverwaltung in dem Fall kein Gewähr, wenn dieselben mit leicht entzündlichen Gegenständen beladen oder bedeckt sind.

Den Eigenthümern der Equipage, sowie deren Dienerschaft steht es auch frei, während der Fahrt in der Equipage sitzen zu bleiben, jedoch nur gegen Lösung einer Fahrkarte II. Klasse für jede Person im Innern des Wagens, und eine Fahrkarte III. Klasse für jede Person außerhalb des Wagens.

A. Beförderung von Thieren.

§. 23.

Zu §. 39.

Der Tarif für Hunde wird auch bei der Beförderung von Affen und Katzen angewendet.

§. 24.

Zu §. 41, Abf. 1.

Der Transport von Pferden und anderem Vieh findet in der Regel nur von und nach den im Tarif für den Viehtransport bezeichneten Stationen statt.

Schweine, Kälber, Schafe und ähnliche leichte Viehstücke, welche ohne besondere Vorrichtungen ein- und ausgeladen werden können, dürfen auch nach und von Nebenstationen befördert werden, wenn in den durchgehenden Zügen Raum hierzu vorhanden ist; es wird jedoch die Taxe in der Weise erhoben, als ob die Beförderung von und zu der im Tarif genannten, zur Ausnahme von Vieh eingerichteten nächst gelegenen, jedoch entfernteren Station stattfinden würde.

§. 25.

Zu §. 41, Abf. 1.

Einzeln leichte Viehstücke als Schweine, Kälber, Schafe u. s. w. werden nicht mit den Schnellzügen, sondern nur mit den gewöhnlichen Personenz-, Güter- oder gemischten Zügen und nur dann befördert, wenn in den Gepäckwagen hierzu Raum vorhanden ist.

§. 26.

Zu §. 41, Abf. 1 und 2.

Zum Viehtransport werden in der Regel braune vierrädrige Wagen verwendet, auf welche von jeder Viehgattung so viele Stücke geladen werden dürfen, als der vorhandene Raum und die Tragfähigkeit des Wagens, so wie die Rücksicht auf die Seitenwände desselben ohne Thierquälerei zulassen, worüber der Stationsbeamte endgiltig zu erkennen hat. In Ermanglung von braunen offenen vierrädrigen Wagen können auch dergleichen achträdrige, sowie gedeckte vierrädrige und achträdrige braune und grüne Wagen verwendet werden. Verlangt aber der Versender einen vierrädrigen offenen grünen Wagen, und kann ihm die Aufgabestation einen solchen aus ihrem Wagenpark sogleich stellen, oder will der Aufgeber die Ankunft eines solchen auf der Station zu Folge bezüglicher Requisition abwarten, so ist im Falle der Benützung zu der fraglichen Taxe ein Zuschlag von 15% zu machen.

Auf je 2 Achsen kommt die im Tarif für Vieh

bestimmte Taxe für einen ganzen Wagen in Anschlag. Je auf einen vollbefrachteten Viehtransportwagen wird ein Führer unentgeltlich mitbefördert, derselbe hat aber seinen Platz auf demselben Wagen zu nehmen.

§. 27.

Zu §. 41, Abf. 3. Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden sollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll. Die Bezahlung der Taxe geschieht bei der Anmeldung.

§. 28.

Zu §. 40 und 41, letzter Absatz. Für jede Stunde des verspäteten Ausfahrens und Abfahrens ist ein Standgeld von 3 fr. für jedes Stück größeres Vieh oder für ein oder 2 Stück kleineres Vieh, sowie für je weitere 2 Stück derselben zu entrichten. Der Verwaltung steht es wenn sich der Begleiter nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht alsbald meldet, auch frei, einzelne Thiere sofort ohne Gewährleistung durch ihr Personal ausladen und abführen zu lassen, welchem sodann vom Empfänger zu bezahlen ist:

für 1 Stück 12 fr.
für jedes weitere 6 fr.

Stuttgart, den 25. Juni 1859.

Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten.
K n a p p.

Verschiedenes.

Geißlingen, 15. Juli. Nachdem erst vorgestern in Böhmensch ein Feuer, das bei dem großen Wassermangel leicht hätte gefährlich werden können, noch bei Zeiten gelöscht worden war, hab ich leider Ihnen heute von einem großen Unglück Bericht zu erstatten. Gestern Abend 9 Uhr wurde hier Sturm geläutet, in der Nacht wiederholte dieser Hilferuf sich zweimal, das letzte Mal nach Mitternacht 4 1/2 Uhr. Alles war hier in der größten Aufregung, da man daraus erkannte, wie barmhändig und groß die angezeigte Feuersbrunst seyn müßte. Fast ganz Treffelhausen, das bekannte Dorf hiesigen Oberamts, 1/2 Stunde von Weissenstein, ist ein Trümmerhaufen. Wen etwa 104 Häusern stehen deren nur noch etwa 14 bis 17. Unter diesen das Pfarrhaus und Wirthshaus zur Sonne. Die Kirche ist abgebrannt, die Glocken sind nur noch ein zusammengeschmolzener Klumpen in den Ruinen des eingestürzten Thurms. Mit dem Pfarrhaus sind sämtliche Altar in Flammen aufgegangen. Menschen, namentlich Kinder, werden vermisst, ein Mann, schwer verwundet, soll bereits nicht seyn. Auch Vieh ist umgekommen. Man schätzt den Schaden über 100,000 fl. Die Veranlassung zu diesem entsetzlichen Brandt gab ein junges erst vor kurzem verheirathetes Weib, das Schmalz ausgekocht hat. Das Unglück ist ungeheuer, der Jammer grenzenlos. Von Geißlingen eilten bei jedem Sturmgeläut neue Abtheilungen dem 2 1/2 Stunden entfernten Ort zu Hilfe. (U. Schn.)

Eine böse Vorbedeutung. Selbst der Himmel schreibt Satyren wieder Napoleon 3. „Freitag Abend um 6 Uhr, wird aus Hannover berichtet, stand auf dem hellen Rande einer schwarzen Wetterwolke eine riesige, graue Gestalt, die mit erhobener Rechte wie commandirend-gen Sünden wies. Die Gestalt glich in Kleidung und Haltung genau dem alten Napoleon. Nachdem sie einige Augenblicke ruhig und auf's Schärffste umgrenzt da gestanden hatte, löste sie sich auf und zerflog im Dunst und Nebel.“ — Ein schöner Zukunftsraum der guten Hannoveraner! Das das Aftersbild des alten Kaisers nur aus Dunst und Nebel bestehe, wußten wir Alle zwar schon längst. Von dem Zerfließen aber schreit man leider nur in Hannover Etwas wissen zu wollen.

Rossini hatte eine Einladung angenommen, mit einer gewissen Dame zu Mittag zu speisen, von welcher man wußte, daß ihre Mahlzeiten immer auf die höchst ökonomische Weise eingerichtet werden. Das dem Maestro vorgelesene Mahl bildete keine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel und er verließ die Tafel ziemlich hungrig. „Ich hoffe Sie werden mir bald wieder die Ehre geben, mit mir zu speisen“, sagte die Dame zu ihm beim Abschiede. „Sogleich, wenn es Ihnen beliebt,“ entgegnete er.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 14. Juli 1859.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel „ neuer	6	1	5	6	4	4	—	—	—
Haber „	7	33	6	47	6	—	—	—	—
Gerste pr. Str.	1	—	—	56	—	—	—	—	—
„ neue	—	54	—	48	—	—	—	—	—
Weizen „	1	30	1	24	—	—	—	—	—
Roggen „	1	4	1	—	—	—	—	—	—
Weißkorn „	1	12	1	4	—	—	—	—	—
Ackerbohnen „	1	52	1	48	—	—	—	—	—
Wicken „	1	52	1	48	—	—	—	—	—

Prod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernbrot	22 fr.
das Gewicht eines Kreuzerweckens	7 1/2 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	11 fr.
b) abgegarntes	10 fr.
1 „ Ochsenfleisch	11 fr.
1 „ Kuhfleisch	9 fr.
1 „ Rindfleisch	10 fr.
1 „ Kalbfleisch	9 fr.

Schorndorf den 18. Juli 1859.
Stadtschultheißenamt. Palw.
Gesehen R. Oberamt.
Strölin.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 57.

Samstag den 23. Juli

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Den Zustungsbehörden wird in Betreff der Erwerbung von Gefäll- und Zehntobligations-Obligatienen, von Seiten der unter Staats-Aufsicht stehenden Stiftungen, in Folge höchsten Erlasses vom 1. Mai d. J. zu erkennen gegeben, daß der Erwerb solcher Obligatienen bis zur vierten Serie, in so lange als Gelegenheit zum Ausleihen des Geldes auf Pfandschne fehlt, und württembergische Staats-Schuldscheine, welche den gleichen oder einen höhern Zins tragen, ohne Aufgeld nicht zu bekommen sind, unter der Voraussetzung nicht beanstandet wird, daß der Erwerb unter pari oder doch ohne Aufgeld geschieht. Betreffend sodann die Frage ob Körperschafts-Behörden die in ihrer Verwaltung stehenden Inhabers-Obligatienen, unter Zurückgabe der Zins-Anweisungen auf den Namen des Eigenthümers einschreiben zu lassen haben? so wird solche dahin beantwortet, daß die Namensinschreibung jedenfalls einzuleiten, auf die Zurückgabe der Zins-Anweisungen aber nur in solchen Fällen zu dringen ist, wo nach dem Ermessen der Verwaltungs- oder Aufsichts-Behörden besondere Gründe hiezu vorliegen. Uebrigens wird es nicht als wünschenswerth erachtet, daß die Körperschafts-Behörden auf den Erwerb von nicht kündbaren Inhabers- oder Namens-Obligatienen hingelenkt werden, weil solche Erwerbungen bei dem stetig wechselnden Preis solcher Papiere nicht nur zu Capital-Verlusten, wenn der Wieder-Verkauf zu einer Zeit geschehen muß, wo der Preis niedriger steht, als zur Zeit des Ankaufs, sondern auch zu Unterschleifen der Verwalter leicht Anlaß geben können. Wo sich aber einmal eine Gemeinde oder Stiftung in den Besitz von Obligatienen, die auf den Grund von Verloosungen zur Heimbezahlung gekündigt werden, befinden, haben die Orts-Vorsteher diejenigen Blätter des Staats-Anzeigers, in welchen sich Verloosungs-Listen befinden, den Gemeinde- und Stiftungs-Vögern zur Vergleichung und Prüfung ob keines der ihrer Verwaltung gehörigen Kapitalien gekündigt worden ist, mitzutheilen und es sind die betreffenden Rechner für pünktliche Vornahme dieser Prüfung, sowie für die rechtzeitige Erhebung der gekündigten Kapitalbeträge verantwortlich zu machen.
Den 18. Juli 1859.

R. gem. Oberamt.
Strölin. Dial. Klett, A. B.

Schorndorf. Der Uhrenfabrikant Purl in Schwammigen, OAmts-Kemweil, verfertigt patentirte, sog. Wächter-Controle-Uhren, vermittelst welcher eine sehr wirksame Controle gegen die Wächter darüber gesetzt werden kann, ob dieselben ihre Umgänge und zwar zur rechten Zeit und in der bestimmten Reihenfolge und Richtung machen.

Der Preis für eine solche Controluhr für 6 Controlposten beträgt 40 fl. 15 kr. und für jeden Posten mehr wird ein Zuschlag von 21 fr. berechnet.

Der Fabrikant hat sich aber erbeten, die Anschaffung solcher Uhren für Gemeinden, insbesondere bei größeren Bestellungen durch eine erhebliche Preis-Ermäßigung zu erleichtern, und garantiert für die Güte der Uhren auf 3 Jahre in der Art, daß er alle nothwendig werdenden Reparaturen, sofern sie nicht durch gewaltsame Beschädigung, Federbruch oder Verunreinigung veranlaßt sind, unentgeltlich zu besorgen verspricht.

Da diese Uhren, welche nach vielfacher Feinquiffen sich erprobt haben, insb. sondern auch dazu dienen, die Nachwächter zu strenger Pflichterfüllung hinsichtlich der ihnen geborenen Umgänge anzuhalten und jede Dienstschlässigkeit oder Abweichung von der ihnen diefalls ertheilten Instruktion zu entdecken. Da ferner der Gebrauch dieser Controluhren bei gutem Willen und Interesse für die Sache nicht schwierig ist, so erscheint die Einführung und Verbreitung dieser Uhren zur Verbesserung des mehr oder weniger nicht befriedigenden und doch sehr wichtigen Nachwächterdienstes als ganz zweckmäßig und hat daher das R. Ministerium des Innern auf die Bitte des Fabrikanten Purl am 25. v. M. sich veranlaßt gesehen, die Kreis-Regierung anzuweisen, die Oberämter auf diese Uhren aufmerksam zu machen und ihnen aufzugeben, auf die Anschaffung derselben von Seiten der Gemeinden, insbesondere der größeren, wo das Bedürfnis besserer Organisation des Nachwächterdienstes hauptsächlich vorliegt, durch ihre Empfehlung hinzuwirken.